

Satzung des

Historischen Vereins zur Erforschung des Schaumberger Landes - Tholey

§ 1

Name, Sitz, Aufgaben

1. Der Verein führt den Namen "Historischer Verein zur Erforschung des Schaumberger Landes - Tholey". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz e.V..
2. Sitz des Vereins ist Tholey.
3. Aufgabe des Vereines ist die Erforschung der Geschichte des Amtes Schaumburg und der Abtei Tholey sowie die Auswertung und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse zum Nutzen der Allgemeinheit. Der Verein unterstützt Arbeiten und Projekte zur Erforschung der Schaumberg-Region, wie etwa Ausgrabungen und die Erfassung von Bau- und Kunstdenkmälern.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet in freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
3. Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 9 Absatz 9). Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Ende der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

- b) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.
- c) Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder grob gegen das Vereinsinteresse verstoßen mit sofortiger Wirkung nach vorheriger Anhörung ausschließen.
- d) Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Dort ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, um den Vorstandsbeschluss aufzuheben.

§ 4

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeister und des Vorstandes.

§ 5

Die Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 6

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Beisitzern,
 - dem Ortsvorsteher des Ortes Tholey,
 - dem Bürgermeister der Gemeinde Tholey,
 - dem Abt der Abtei Tholey.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter. Je zwei Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 7

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
2. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
3. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden, wobei die Einladung entweder telefonisch oder schriftlich erfolgen kann.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Davon müssen der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Verhandlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;

- die Genehmigung des Haushaltes;
- die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 9 Absatz 9);
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung in den Tholeyer Nachrichten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von § 9 Absatz 3 abgewichen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sind auch diese verhindert so bestimmt die Mitgliederversammlung einem Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
9. Beschlüsse über die Beitragsfestsetzung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Bei Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Das Vereinsvermögen wird zunächst der Gemeinde am Sitz des Vereins zur Verwaltung übergeben; wird innerhalb von einem Jahr nach Auflösung kein neuer gemeinnütziger Verein mit gleichem Vereinszweck in Tholey gegründet, so fällt das Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr im Ort Tholey zu; alternativ kann das Vermögen einem anderem gemeinnützigen Verein übergeben werden.

Diese Satzung wurde beschlossen am 18. Februar 2002. Sie tritt heute in Kraft.

(Im Folgenden die Unterschriften von 7 Vereinsmitgliedern)

Walter John

Dr. Wolfgang Hasler